



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 3088.

31. JULI 1931.

I. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat in ihrer Versammlung vom 16. Dezember 1930 der Abänderung des Bebauungsplanes bezüglich der Bahnhofstrasse zugestimmt.

Die Planabänderung wurde gemäss § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 unter entsprechender Auskündigung im Leberberger-Anzeiger und im soloth. Amtsblatt während der Zeit von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gegen die Abänderung des Bebauungsplanes erhob einzig und allein ^{Alfred} Herr Kocher-Jeger, in Bettlach, Einsprache. Dieselbe wurde durch Vereinbarung (Schiedsgerichtsvertrag) vom 19. Mai 1931 zur Erledigung gebracht.

Die Einwohnergemeinde von Bettlach legt nunmehr mit Schreiben vom 22. Juli 1931 die Planabänderung zur Genehmigung vor.

II. Die Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; auch ist gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht worden.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem abgeänderten Bebauungsplane der Einwohnergemeinde Bettlach betreffend die Verschiebung der Strassen- und Bau~~lin~~ie in der Bahnhofstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

A. A. Lechner

Bau-Departement (2), mit Akten und Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).